

Dr. Daniel Kassing, Rechtsanwalt, Wilhelm Rechtsanwälte, Düsseldorf, www.wilhelm-rae.de

Neues VVG: Die Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit

1. EINLEITUNG

Nach Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips im Rahmen der VVG-Reform kommt es im Bereich grober Fahrlässigkeit zu einer Kürzung der Leistung des Versicherers (VR) in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers (VN) entsprechenden Verhältnis. Diese Quotelung gilt z.B. bei Gefahrerhöhungen (§§ 23, 26 VVG), Verletzungen vertraglich vereinbarter (§ 28 VVG) bzw. gesetzlicher Obliegenheiten (§ 82 VVG) sowie der Herbeiführung des Versicherungsfalls in der Sachversicherung (§ 81 VVG). Derzeit ist nicht abzusehen, welche Quoten sich herausbilden werden. Tendenziell wird sich die Rechtsprechung mit der Annahme grober Fahrlässigkeit wohl leichter tun, schließlich geht dies künftig nur noch mit einem teilweisen Verlust des Leistungsanspruchs des VN einher. Dieser Beitrag gibt einen Ausblick auf Kriterien und Methoden der Quotenbildung.

2. QUOTENBILDUNG BEI EINZELVERSTÖßEN

Führt der VN grob fahrlässig den Sachversicherungsfall herbei, liegt ein einzelner Verstoß vor. Mit Blick auf die Leistung des VR ist ein Kürzungsrecht zwischen 0 und 100 % denkbar, je nachdem, ob die grobe Fahrlässigkeit näher zur einfachen Fahrlässigkeit oder zum Vorsatz steht.

Grobe Fahrlässigkeit setzt nach allgemeiner Definition voraus, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt objektiv in einem ungewöhnlich hohen Maß verletzt wird und das gesteigerte Verschulden auch subjektiv unentschuldbar ist.¹ Ob grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist letztlich eine der Anwendung fester Regeln entzogene Frage des Einzelfalls.²

Ein Teil des Schrifttums schlägt vor, generell von einer Verschuldensquote in Höhe von 50 % auszugehen und den VN für geringere, den VR für höhere Quoten darlegungs- und beweispflichtig zu machen.³ Dieser Ansatz findet jedoch keine Stütze im Gesetz und begegnet dogmatischen Bedenken. Die Quote dürfte vielmehr „frei“, d.h. ohne Rückgriff auf eine Ausgangsquote zu finden sein.

¹ BGH, NJW-RR 1989, 1187; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1998, 1636.

² BGH, NJW 2003, 1118 (1119).

³ Felsch, r+s 2007, 485 (493).

Die Schwere des Verstoßes, der Grad der Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Eintritt des Versicherungsfalls sowie die Schadenshöhe stellen objektive Kriterien für die Quotenbildung dar. Da grobe Fahrlässigkeit auch eine subjektive Vorwerfbarkeit erfordert, kann ein Augenblicksversagen den VN entlasten. Gleiches gilt für Umstände wie Unerfahrenheit, schwierige Situationen und Ablenkungen.

3. QUOTENBILDUNG BEI MEHRFACHVERSTÖßEN

Bei Mehrfachverstößen kommen weitere Schwierigkeiten hinzu. Hat der VN grob fahrlässig den Versicherungsfall herbeigeführt und anschließend grob fahrlässig eine Obliegenheit verletzt, besteht Uneinigkeit darüber, wie die beiden Verstöße in einer Quote zu berücksichtigen sind. Mehrfachverstöße können in Kombination verschiedener Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhungen und Herbeiführungen des Versicherungsfalls auftreten. Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Modelle zur Quotenbildung anhand eines Beispielsfalls betrachtet werden:

Der VN hat eine Obliegenheit vor und eine nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt. Für die erste Obliegenheitsverletzung ist eine Verschuldensquote von 40 % und für die zweite Obliegenheitsverletzung eine Quote von 50 % angemessen.

3.1 Quotenaddition

Ein möglicher Ansatz besteht darin, die Quoten zu addieren. Dies führt im Beispielsfall zu einer Gesamtquote von 90 %. Unter Zugrundelegung der Quotenaddition ergibt sich bei grob fahrlässigen Mehrfachverstößen schnell eine Gesamtquote nahe 100 %. Teile des Schrifttums kritisieren diese Methode daher als faktische Wiedereinführung des Alles-oder-Nichts-Prinzips.⁴

3.2 Quotenmultiplikation

Im Wege der Quotenmultiplikation findet der zeitlich erste oder der schwerste Verstoß zuerst Berücksichtigung. Der nach Abzug der entsprechenden Quote verbleibende Rest wird anschließend um die Quote des weiteren Verstoßes gekürzt. Die Gesamtquote im Beispielsfall beträgt 40 % plus 30% (50 % von 60 %) und damit 70 %. Zum selben Ergebnis führt es, wenn man mit dem schwereren Verstoß beginnt: 50 % plus 20% (40 % von 50 %) sind ebenfalls 70 %. Wie auch der Quotenaddition wird dem Modell der Quotenmultiplikation entgegnet, die Gesamtquote zu starr und rein mathematisch zu bilden.

⁴ Felsch, r+s 2007, 485 (496).

3.3 Quotenkonsumtion

Nach dem Modell der Quotenkonsumtion geht der geringere Vorwurf in der Quote des schwereren Verstoßes auf, wird von diesem mithin konsumiert.⁵ Im Beispielsfall wirkt sich also nur der schwerere zweite Verstoß mit der Quote von 50 % aus, was zugleich die Kritik an der Quotenkonsumtion ausmacht. Gleich dem Modell der Quotenmultiplikation begünstige die Quotenkonsumtion den „Mehrfachtäter“.⁶ Für die Quotenkonsumtion spricht neben der Praktikabilität, dass auch Vorsatz die grobe Fahrlässigkeit und damit der schwerere den leichteren Verstoß konsumiert. Führt der VN vorsätzlich den Versicherungsfall herbei, spielt eine vor- oder nachher grob fahrlässig begangene Obliegenheitsverletzung im Ergebnis keine Rolle mehr.

3.4 Wertende Gesamtbetrachtung

Stimmen im Schrifttum schlagen vor, die Gesamtquote im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung ohne Mathematik zu bilden. Dabei spielen wiederum die Kriterien eine Rolle, die für die Quotenbildung bei Einfachverstößen maßgeblich sind.⁷ Ein Teil der Literatur will sich an der Gesamtstrafenbildung im Strafrecht orientieren:⁸ Ausgehend vom schwersten Verstoß sollen alle weiteren je zur Hälfte Berücksichtigung finden. Dies führt im Beispielsfall zu einer Quote von 50 % plus 20 % ($\frac{1}{2}$ von 40 %) und damit gleich dem Multiplikationsmodell zu einer Gesamtquote von 70 %.

Konsequenterweise dürfte sich die Quotenbildung im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung zwischen den Extremen Quotenaddition und Quotenkonsumtion, im Beispielsfall daher zwischen 50 % und 90 % bewegen.

4. VERTRAGLICHE VEREINBARUNG FESTER QUOTEN

Die Vorschriften über die Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 VVG) und vertragliche Obliegenheiten (§ 28 VVG) sind mit Ausnahme von Großrisiken nicht zum Nachteil des VN abdingbar (vgl. § 32 VVG),

⁵ Hierfür *Felsch*, r+s 2007, 485 (497).

⁶ *Kloth/Neuhaus* in: Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar Versicherungsrecht, 2008, § 81 Rn. 74.

⁷ Vgl. oben 2.

⁸ *Kloth/Neuhaus* in: Schwintowski/Brömmelmeyer, Praxiskommentar Versicherungsrecht, 2008, § 81 Rn. 77.

so dass – grundsätzlich mögliche – Vereinbarungen über die Quote den VN nicht benachteiligen dürfen. Infolge dieser Hürde dürften entsprechende Abreden in der Praxis kaum ein Rolle spielen.⁹

Demgegenüber können die Vertragsparteien bei der Herbeiführung des Versicherungsfalls auch zum Nachteil des VN von § 81 VVG abweichen (vgl. § 87 VVG). Die Wiedereinführung des Alles-oder-Nichts-Prinzips (vollständige Leistungsfreiheit ab grober Fahrlässigkeit) ist mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 81 VVG unvereinbar und daher gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.¹⁰ Die Parteien sollen laut Gesetzesbegründung aber eine pauschalierte Quotenregelung vereinbaren können, um Auseinandersetzungen über eine sachgerechte Quotierung zu vermeiden.¹¹ Feste Quoten für bestimmte Verschuldensgrade innerhalb der groben Fahrlässigkeit (etwa 25 % Abzug bei einfacher grober Fahrlässigkeit, 50 % bei mittlerer grober Fahrlässigkeit und 75 % bei schwerer grober Fahrlässigkeit) bieten nur vordergründig eine Erleichterung. In der Praxis wäre ein Streit um das Erreichen der jeweiligen Schwellen vorprogrammiert. Ein Teil des Schrifttums hält die Vereinbarung einer Quote von generell 50 % bei grober Fahrlässigkeit für möglich.¹² Daran schließt sich die Frage an, ob dem VN bei einer dementsprechenden Pauschalierungsabrede nach dem Rechtsgedanken des § 309 Nr. 5 lit. b) BGB der Nachweis einer geringeren Quote ausdrücklich gestattet werden muss.

5. FAZIT

Derzeit ist nicht abzusehen, welche Quoten sich bei Einfachverstößen herausbilden werden. Die Bewertung grob fahrlässigen Verhaltens stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die neben objektiven Merkmalen auch subjektive Elemente aus der Sphäre des VN berücksichtigen muss. Dies spricht gegen starre Quotenvereinbarungen, wenn dem VN nicht ausdrücklich der Nachweis einer im Einzelfall geringeren Verschuldensquote gestattet wird. Umstritten ist, wie zwei oder mehr Verstöße in einer einzigen Quote zu berücksichtigen sind. Hier bleibt abzuwarten, welche Methode sich in der Judikatur durchsetzen wird. Da bis zu einer höchstrichterlichen Klärung Jahre vergehen, könnte es durchaus sein, dass sich manche VR bis dahin tendenziell in Richtung Quotenaddition orientieren, während aus Sicht der VN unter den bisher bekannten Methoden die Quotenkonsumtion am güns-

⁹ Gleichwohl finden sich in einigen Sparten (Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherung, etc.) – oft gegen eine Prämienerrhöhung – gänzliche Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

¹⁰ *Franz*, VersR 2008, 298 (305); *Looschelders*, VersR 2008, 1 (7); *Marlow/Spuhl*, Das Neue VVG Kompakt, 3. Aufl. 2008, S. 159; *Rixecker*, ZfS 2007, 15 (16); a.A. *Baumann*, r+s 2005, 1 (7); *Ehlers*, TranspR 2007, 5 (9).

¹¹ Begründung, BT-Drucks. 16/3945, S. 80.

¹² *Baumann*, r+s 2005, 1 (9); *Günther/Spielmann*, r+s 2008, 133 (143); a.A. *Looschelders*, VersR 2008, 1 (7).

tigste ist. Sicher ist derzeit nur, dass die Quotenbildung bei grober Fahrlässigkeit Anlass rechtlicher Auseinandersetzungen sein wird.

Dr. Daniel Kassing
Rechtsanwalt

Wilhelm
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597
Fürstenwall 63
40219 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 28
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

daniel.kassing@wilhelm-rae.de